

# **GEBÜHRENSATZUNG**

## **über die Abfallentsorgung im Kreis Euskirchen vom 21.12.2005 in der derzeit geltenden Fassung\*)**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 646) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380) -, der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712/SGV.NRW. 610) - zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.12.2007 (GV.NRW. 2008 S.8) -, des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz) vom 21.06.1988 (GV.NRW. S. 250/SGV.NRW. 74) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2008 (GV. NRW. S: 460) - und des § 20 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Euskirchen vom 21.12.2005 in der jeweils gültigen Fassung hat der Kreistag des Kreises Euskirchen in seiner Sitzung am 16.12.2009 folgende 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung im Kreis Euskirchen vom 21.12.2005 beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Gebühr**

Für die Entsorgung von Abfällen gemäß der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Euskirchen vom 21.12.2005 in der jeweils gültigen Fassung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

### **§ 2**

#### **Gebührenpflichtige**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet:
  - a) der Anlieferer,
  - b) der Auftraggeber.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Gebührenbemessung**

- (1) Die Gebührenbemessung erfolgt grundsätzlich durch Verwiegen. In Einzelfällen werden Stückkosten der Gebührenberechnung zugrundegelegt.
- (2) Bei einer Anlieferung von Abfallstoffen verschiedener Abfallgruppen erfolgt die Zuordnung zu der Abfallgruppe mit dem jeweils höchsten Gebührensatz.

---

\*) Es handelt sich nicht um eine Neufassung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung sondern um einen Zusammendruck der derzeit gültigen Satzungen (Stand: 01.01.2010).

- (3) Bei Ausfall der Wägeeinrichtungen im Abfallwirtschaftszentrum des Kreises Euskirchen in Mechernich wird bei den anerkannten Daueranlieferern das Durchschnittsgewicht der bisher erfassten Anlieferungen für die einzelnen Abfallgruppen bei der Gebührenberechnung zugrundegelegt.

Bei den übrigen Anlieferern gilt als Abfallgewicht die höchstzulässige Nutzlast des Anlieferfahrzeuges.

Falls der Anlieferer eine Wiegekarte einer anerkannten Waage bei Anlieferung vorlegt, dient das dort ausgewiesene Nettogewicht als Grundlage der Gebührenberechnung.

- (4) Erfordert die Abfallentsorgung einen außergewöhnlichen Aufwand, so ist dieser neben den Gebühren zu erstatten.

#### § 4

#### Gebühren für Abfälle zur Beseitigung

- (1) Soweit keine Verwertung nach § 9 erfolgt, beträgt die Gebühr für

A) Abfälle aus privaten Haushalten und Gewerbe

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
<b>02</b>	<b>Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln</b>
<b>02 01</b>	<b>Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei</b>
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
02 01 99	Abfälle a.n.g. (Futtermittelabfälle)
<b>02 02</b>	<b>Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs</b>
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
<b>02 03</b>	<b>Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse</b>
02 03 04	für Verzehr und Verarbeitung ungeeignete Stoffe
<b>02 05</b>	<b>Abfälle aus der Milchverarbeitung</b>
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
<b>02 06</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren</b>
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe

**02 07**      **Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)**

02 07 04      für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe

<b>03</b>	<b>Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe</b>
-----------	---

**03 01**      **Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln**

03 01 05      Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen

**04 02**      **Abfälle aus der Textilindustrie**

04 02 09      Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)

04 02 10      organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)

04 02 21      Abfälle aus unbehandelten Textilfasern

04 02 22      Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern

<b>07</b>	<b>Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen</b>
-----------	---

**07 02**      **Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern**

07 02 13      Kunststoffabfälle

**07 06**      **Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln**

07 06 99      Abfälle a. n. g. (Abfälle aus der Wachsackelherstellung)

<b>08</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben</b>
-----------	---

**08 03**      **Abfälle aus HZVA von Druckfarben**

08 03 18      Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen

<b>09</b>	<b>Abfälle aus der fotografischen Industrie</b>
-----------	---

**09 01**      **Abfälle aus der fotografischen Industrie**

09 01 07      Filme und photographische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten

09 01 08      Filme und photographische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten

<b>12</b>	<b>Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen</b>
-----------	---

- 12 01** Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
- 12 01 05 Kunststoffspäne und -drehspäne

<b>15</b>	<b>Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.)</b>
-----------	---

- 15 01** *Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)*
- 15 01 01 Verpackungen aus Papier und Pappe
- 15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff
- 15 01 03 Verpackungen aus Holz
- 15 01 04 Verpackungen aus Metall
- 15 01 05 Verbundverpackungen
- 15 01 06 gemischte Verpackungen
- 15 02** *Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung*
- 15 02 03 Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen

<b>16</b>	<b>Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind</b>
-----------	---

- 16 01** *Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)*
- 16 01 03 Altreifen

<b>17</b>	<b>Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)</b>
-----------	--

- 17 02** *Holz, Glas und Kunststoff*
- 17 02 01 Holz
- 17 02 03 Kunststoff
- 17 06** *Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe*
- 17 06 04 Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt

17 09  
17 09 04

**Sonstige Bau- und Abbruchabfälle**

gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen

<b>18</b>	<b>Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)</b>
-----------	--

**18 01 Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen**

18 01 01 spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)  
18 01 04 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)

**18 02 Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren**

18 02 01 spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen  
18 02 03 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden

<b>20</b>	<b>Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen</b>
-----------	--

**20 01 Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)**

20 01 01 Papier und Pappe  
20 01 02 Glas  
20 01 11 Textilien  
20 01 38 Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt  
20 01 39 Kunststoffe  
20 01 40 Metalle

**20 02 Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)**

20 02 01 biologisch abbaubare Abfälle  
20 02 03 andere nicht biologisch abbaubare Abfälle

**20 03 Andere Siedlungsabfälle**

20 03 01 gemischte Siedlungsabfälle  
20 03 02 Marktabfälle  
20 03 07 Sperrmüll (beraubt)

<b>Preis pro t</b>	<b>177,40 €</b>
--------------------	-----------------

A1) Sperrmüll unberaubt

<b>Preis pro t</b>	<b>131,00 €t</b>
--------------------	------------------

b) Abfälle gewerblicher Herkunft

<b>19</b>	<b>Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke</b>
-----------	---

**19 12** Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.

19 12 12 sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen

<b>20</b>	<b>Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen</b>
-----------	--

**20 03** *Andere Siedlungsabfälle*

20 03 01 gemischte Siedlungsabfälle (aus gewerblicher Sammlung)

<b>Preis pro t</b>	<b>228,60 €/t</b>
--------------------	-------------------

Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, die nicht über die Sammelsysteme der Kommunen entsorgt werden können, werden nach Buchstabe a) abgerechnet, sofern der Abfallerzeuger dem Kreis Euskirchen die Freistellungsbescheinigung der Gemeinde vorlegt.

c) Abfälle zur Beseitigung, die von privaten Haushalten unmittelbar am Abfallwirtschaftszentrum angeliefert werden

bis 1 m<sup>3</sup> und unter 200 kg Gewicht 10,00 €  
(ansonsten erfolgt eine Verwiegung der angelieferten Abfallstoffe).

d) Bei gewichtsmäßiger Erfassung der angelieferten Abfälle zur Beseitigung beträgt die

Mindestgebühr je Anlieferung 10,00 €

### § 5

#### Gebühren für schadstoffhaltige Abfälle

Für Abfälle nach § 5 Abs. 1 der Abfallsatzung i.V.m. den Anlagen II A und II B zur Abfallsatzung gelten folgende Gebühren:

Ölverunreinigte Betriebsmittel	1,00 €/kg
Laborchemikalien	3,50 €/kg
Farben/Lacke	1,30 €/kg
Säuren/Laugen	2,50 €/kg
Lösemittel	1,80 €/kg
Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel	3,70 €/kg
Kondensatoren	16,30 €/kg
Quecksilber	4.90 €/kg

Spraydosen	2,40 €/kg
Dispersionsfarben	0,90 €/kg
Nachtspeicheröfen	80,00 €/Stk.
Altmedikamente aus Gewerbebetrieben	1,10 €/kg
Altmedikamente aus privaten Haushalten	gebührenfrei
Speiseöle und -fette	gebührenfrei
PU-Schaumdosen	gebührenfrei
Batterien	gebührenfrei
Autobatterien	gebührenfrei

Für Abfälle der Anlage IIc der Abfallentsorgungssatzung werden folgende Gebühren erhoben:

- asbesthaltige Baustoffe (ASN 17 06 05),	213,30 €/t
Abfälle aus der Asbestverarbeitung (ASN 06 13 04),	213,30 €/t
gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten (ASN 16 02 12),	213,30 €/t
(Nachtspeicheröfen werden nach Stückpreis abgerechnet).	
- anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche enthält (ASN 17 06 03)	268,00 €/t
mindestens je Anlieferung	10,00 €

## § 6

### Gebühren für Abfälle zur Verwertung

- (1) Die Gebühren betragen für Abfälle zur Verwertung nach § 9 Abs. 2 und 4 i.V.m. der Anlage III der Abfallsatzung für
- |   |            |
|---|------------|
| a) kompostierbare Bioabfälle  | 87,80 €/t  |
| kompostierbare Grünabfälle  | 54,30 €/t  |
| kompostierbare Grünabfälle, die einen erheblichen Mehraufwand verursachen; insbesondere Anlieferungen, in denen ein nicht unerheblicher Anteil Gras- und Strohabfälle einschl. gepresster Ballen sowie Wurzelstöcke enthalten ist sowie Grünabfälle mit einem Durchmesser > 10 cm oder einer Länge > 2,50 m | 87,80 €/t  |
| mindestens je Anlieferung   | 5,00 €     |
| kompostierbare Grünabfälle aus privaten Haushalten bis 1 m <sup>3</sup>   | 2,50 €     |
| kompostierbare Bio- und Grünabfälle mit einem Störstoffanteil von mehr als 3 Gewichtsprozent; insbesondere Anlieferungen, die Friedhofskränze und Gestecke enthalten  | 177,40 €/t |
| mindestens je Anlieferung   | 10,00 €    |
| b) Ziegel- und Kalksandsteinmauerwerk, Leichtbausteine und Betonbrocken (Bauschutt ASN 17 01 07) ausgenommen Glas und sulfathaltige Baustoffe (Gasbetonsteine, Gipsputz)  | 22,00 €/t  |
| c) Sulfathaltige Baustoffe (Gasbetonsteine, Gipsputz etc. (ASN 17 08 02)  | 108,50 €/t |

d)	Altholz Kat I-III		34,00 €/t
	Altholz Kat-IV		91,00 €/t
e)	Flachglas		45,00 €/t
Bei gewichtsmäßiger Erfassung der Abfälle nach			
	- c,d,e)	beträgt die Mindestgebühr je Anlieferung	10,00 €
	- b)	beträgt die Mindestgebühr je Anlieferung	5,00 €
f)	Altreifen		
	von Pkw/Krad	ohne Felgen	2,50 €/Stk.
		mit Felgen	4,20 €/Stk.
	von Lkw/Landmaschinen etc.	ohne Felgen	20,00 €/Stk.
	bis 1,80 m Standhöhe	mit Felgen	25,00 €/Stk.
	von Lkw/Landmaschinen etc.	ohne Felgen	50,00 €/Stk.
	größer als 1,80 m Standhöhe	mit Felgen	60,00 €/Stk.
g)	Bodenaushub – nur aus geogenen Belastungen – (Anlieferungsmengen ab 500 t pro Baumaßnahme sind mind. 2 Wochen vor der ersten Anlieferung anzuzeigen) mind. je Anlieferung		2,60 €/t 6,00 €

(2) Bei Ausfall der Wägeeinrichtung wird für kompostierbare Abfälle erhoben:

a)	pflanzliche Abfälle gem. § 9 Abs. 2a) der Satzung über die Abfallentsorgung	33,00 €/m <sup>3</sup>
b)	Bioabfall gem. §9 Abs. 2 b) der Satzung über die Abfallentsorgung	77,00 €/m <sup>3</sup>

## **§ 7** **Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Annahme der Abfälle gem. §18 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Euskirchen.
- (2) Die Gebühr für die Abfallentsorgung ist sofort in bar oder mit ec-Karte (mit Pin) an der Kasse des Abfallwirtschaftszentrums zu entrichten.

Ausgenommen hiervon sind die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie andere Anlieferer, soweit sie vom Kreis als Daueranlieferer anerkannt worden sind. Voraussetzungen für die Anerkennung als Daueranlieferer sind:

- a) die Vorlage einer Bankbürgschaft, deren Höhe der zu entrichtenden Gebühr für die voraussichtliche Anlieferungsmenge von 2 Monaten entsprechen muss, die Mindestbürgschaft beträgt 500,00 € und
- b) die Vorlage einer Einzugsermächtigung.

Für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden und die anerkannten Daueranlieferer er-

folgt die Gebührenerhebung durch Gebührenbescheid. Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Gebührenbescheides zu entrichten.

## **§ 8** **Sachliche Gebührenfreiheit**

(1) Folgende verwertbare Abfälle aus privaten Haushalten, die vom Abfallbesitzer unmittelbar am Abfallwirtschaftszentrum Mechernich angeliefert werden und für die gesonderte Annahmestellen nach Maßgabe der Anlage III der Abfallsatzung unterhalten werden, sind bei einer einmal täglichen Anlieferung bis zu einer Menge von 1 m<sup>3</sup> je Abfallstoff gebührenfrei:

- Altpapier
- Altglas (Verpackung)
- Altmetall
- Verpackungen im Sinne des § 3 Verpackungsverordnung (DSD)
- Bodenaushub

(2) Für schadstoffhaltige Abfälle aus privaten Haushalten werden keine Gebühren erhoben, sofern die Gesamtanlieferungsmenge bei einer gewichtsmäßigen Erfassung unter 1 kg liegt.

Bei Gewerbebetrieben wird mindestens der Preis für 1 kg berechnet, auch wenn die Menge unter 1 kg liegt.

## **§ 9** **Inkrafttreten**

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Euskirchen vom 21.12.2005 tritt am 01.01.2010 in Kraft.